Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Sonntag den 31. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unseres Justizministeriums zum Vollzuge des §. 4, Abs. 2 und der §§. 34 bis 37 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Handelsgerichte werden in den Städten

Karlsruhe und Mannheim

je für den Bezirk der dortigen Kreisgerichte errichtet.

Die Einsetzung weiterer Handelsgerichte in anderen Städten wird für den Fall des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf Verhandlung und Entscheidung der ihnen durch die §§. 11, 12 und 13 der bürgerlichen Prozeßordnung zugewiesenen, vom Tage der Wirksamkeit der Handelsgerichte durch Klagerhebung bei denselben anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten.

Anderweite in der bürgerlichen Prozeßordnung nicht erwähnte Verrichtungen, welche durch das Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten, dagegen durch Art. 48 des Einführungs-Gesetzes zum H.-G.-B. den Amtsgerichten übertragen sind, verbleiben den letzteren in Gemäßheit des eben erwähnten Artikels.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die Handelsgerichte sind selbstständige Gerichte.

Die nach §. 34 der Gerichtsverfassung zu Vorsitzenden derselben ernannten Mitglieder der Kreisgerichte oder Amtsrichter haben ihre Thätigkeit zunächst der Leitung der Handelsgerichte zu widmen, bleiben jedoch, soweit es diese gestattet, verbunden, auch als Mitglieder der Kreisgerichte oder als Amtsrichter zu funktioniren.

§. 4.

Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall ihrer Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

§. 5.

Bei der nach §. 35 der Gerichtsverfassung zur Besetzung des Handelsgerichts mit Kaufleuten erforderlichen Wahl sind alle Kaufleute wahlberechtigt, welche in dem Bezirke des Handelsgerichts eine Handelsniederlassung haben und als Inhaber einer eigenen Handelsfirma oder als persönlich haftbare Mitglieder einer Handelsgesellschaft, als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Handelsgeschäfte betreibt, in das Handelsregister eingetragen sind.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. die Entmündigten und die Mundtodten;
2. die Verganteten, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
3. diejenigen, welche sich im Falle des §. 711 oder 714 des Strafgesetzbuchs befinden, diejenigen, welche zu einer peinlichen oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit, mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;

4) die Handelsfrauen.

§. 7.

Wählbar sind die nach §§. 5 und 6 wahlberechtigten Kaufleute, insofern sie

1. Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sind;
2. wenigstens fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben, und
3. am Sitze des Handelsgerichts, oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

Diese Voraussetzung ist vorhanden, wenn der Sitz des Handelsgerichts von dem Wohnorte des Kaufmanns aus in längstens zwei Stunden erreicht werden kann.

Es sind auch solche Kaufleute wählbar, welche ihr Handelsgeschäft bereits aufgegeben haben und aus dem Handelsregister gestrichen sind, im Uebrigen aber den in den §§. 5—7 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 8.

Die Amtsgerichte im Bezirke eines Handelsgerichts haben der Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts beziehungsweise derjenigen Handelskammer, welche die Wahl zu leiten hat (§. 19), je eine nach Maßgabe der §§. 5 und 6 aus den Handelsregistern zusammengestellte Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren mitzutheilen.

Die Listen sind tabellarisch, für jeden zu dem Handelsgerichtsbezirke gehörigen Ort besonders, aufzustellen.

Sie enthalten folgende Spalten:

1. Ordnungszahl;
2. Datum und Ordnungszahl des Eintrags in das Firmen- oder Gesellschaftsregister;
3. Vor- und Zunamen, vollständig ausgeschrieben;
4. Firma;
5. Bemerkungen.

Bei künftigen Wahlen werden diese Listen nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Aenderungen ergänzt und berichtigt.

§. 9.

Die Listen werden, nachdem die Handelskammer die Wahlmänner durch das Wort „wählbar" in der Spalte „Bemerkungen" bezeichnet, und die nicht wahlberechtigten Wählbaren nachgetragen hat, 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten von der Handelskammer aufgelegt, und es wird dieß von ihr mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß Erinnerungen wegen Uebergehung wahlberechtigter oder wählbarer, oder wegen Eintrags unberechtigter Personen in der erwähnten Frist bei ihr vorgebracht werden können.

§. 10.

Nach Ablauf dieser Frist prüft die Handelskammer die Listen, und theilt, wenn sie in einer derselben Unrichtigkeiten oder Lücken findet, ihre Bemerkungen und zugleich die etwa eingekommenen Erinnerungen, letztere mit gutächtlicher Aeußerung, dem betreffenden Amtsgerichte mit, welches darüber, geeigneten Falls nach Vernehmung des Betheiligten und nach weiteren Erhebungen, in Bezug auf die bevorstehende Wahl endgiltig entscheidet.

§. 11.

Sobald die Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren festgestellt ist, sorgt der Vorsteher der Handelskammer, für den Druck derselben (§. 12 Ziffer 4).

Er bestimmt eine Tagfahrt zur Vornahme der Wahlen, und erläßt eine öffentliche Einladung hierzu an die wahlberechtigten Kaufleute.

§. 12.

Die Einladung enthält:

1. die Angabe des Wahlzweckes, Wahlortes, des Wahltages und der Stunden, während deren

die Wahlkommission versammelt sein wird, um die Stimmzettel der Wähler in Empfang zu nehmen;

2. die Bemerkung, daß jeder Wähler in Person zu erscheinen habe;
3. die Angabe der Zahl der zu wählenden Kaufleute;
4. die Bemerkung, daß jeder Wahlberechtigte einen Abdruck der Liste der Wählbaren in Empfang nehmen könne.

§. 13.

Die Einladung ist dreimal in dem für den Bezirk bestehenden amtlichen Verkündigungsblatt einzurücken. Die erste Einrückung muß wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage erscheinen.

§. 14.

Die Wahl wird durch den ersten Vorsteher der Handelskammer oder seinen Stellvertreter geleitet.

Er zieht zu der Wahlhandlung zwei Urkundspersonen aus dem Handelsstande bei, welche nicht Mitglieder des Handelsgerichts oder der Handelskammer sind. Diese drei Personen bilden die Wahlkommission.

Außerdem ist ein Protokollführer beizuziehen.

§. 15.

Am Wahltage bleibt die Wahlkommission nebst dem Schriftführer während der festgesetzten Stunden versammelt.

Die Abstimmenden treten einzeln an den Wahltisch, werfen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die hierzu aufgestellte Urne und tragen ihre Namen in das Protokoll ein. Jeder Stimmzettel enthält die Namen der Handelsleute, welche der Wähler in Vorschlag bringt. Die Namensunterschrift des Abstimmenden ist nicht erforderlich.

§. 16.

Die Wahl ist giltig, wenn mindestens der vierte Theil aller, oder der dritte Theil derjenigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, welche Niederlassungen am Sitze der Handelskammer haben.

Fehlt es hieran, so werden die abgegebenen Stimmzettel versiegelt und wird eine neue Tagfahrt zur Fortsetzung und Ergänzung der Wahl angeordnet.

§. 17.

Wenn nach geschlossener Wahl die erforderliche Zahl Stimmen abgegeben ist, so eröffnet der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel, und läßt die Namen der Gewählten und die Zahl der auf jeden derselben gefallenen Stimmen in das Protokoll eintragen.

Die älteste der Urkundspersonen führt die Gegenliste. Die Stimmzettel werden vernichtet.

§. 18.

Die Handelskammer legt hierauf die Wahlakten, die Liste der Gewählten, mit Beisetzung der Stimmenzahl, und ihren Vorschlag zur Ernennung der Handelsrichter und der Stellvertreter dem Kreis- und Hofgericht vor. Die Handelskammer hat in ihrem Vorschlage mit Berücksichtigung des

§. 10 der Gerichtsverfassung Diejenigen, welche sie als Richter und Diejenigen, welche sie als Stellvertreter empfiehlt, und zwar beide in dreifacher Zahl, gesondert zu bezeichnen. Sie ist hierbei nur an die in der Wahlliste enthaltenen Namen, nicht aber an die durch die Stimmenzahl gegebene Reihenfolge derselben gebunden.

§. 19.

Sind in dem Bezirke des Handelsgerichtes außer der Handelskammer am Sitze desselben noch Handelskammern in anderen Städten, bei welchen bezüglich der Entfernung der §. 34 der Gerichtsverfassung und der §. 7 dieser Verordnung zutreffen, so wird für jede dieser Handelskammern ein besonderer Wahldistrikt gebildet und die Zahl der von der Handelskammer vorzuschlagenden Personen in angemessener Weise unter die einzelnen Wahldistrikte vertheilt. In jedem derselben ist das Wahlgeschäft von der betreffenden Handelskammer gesondert vorzunehmen.

§. 20.

In den Fällen des vorigen Paragraphen bestimmt das Justizministerium die Wahldistrikte und die Zahl der zu wählenden und vorzuschlagenden Kaufleute. Die auswärtigen Handelskammern senden die Wahlakten mit ihren Vorschlägen an die Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts ein, welche die letzteren in ihren Vorschlag aufnimmt und diesen nebst sämmtlichen Akten dem Kreis- und Hofgerichte vorlegt.

§. 21.

Ist die erstmalige, zur Bildung des Handelsgerichts nothwendige Wahl auch durch die fortgesetzte Wahlhandlung an dem zum Sitze des Handelsgerichts bestimmten Orte nicht zu Stande gekommen, so unterbleibt die Einsetzung des Handelsgerichts. Tritt dieser Fall in einem anderen Wahldistrikt des Handelsgerichtsbezirks ein, so wird das der dortigen Handelskammer zugedachte Vorschlagsrecht von der Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts auf Grund der in ihrem Distrikte vorgenommenen Wahl ausgeübt.

Beim Mißlingen späterer Wahlen wird dem Vorschlag der Handelskammer die vorige Wahl zu Grunde gelegt.

§. 22.

Wenn das Kreis- und Hofgericht Ordnungswidrigkeiten in dem Wahlgeschäfte entdeckt, so kann es je nach deren Bedeutung eine neue Wahl anordnen. Wenn es findet, daß einem der Vorgeschlagenen ein gesetzliches Erforderniß (§. 7) fehle, so veranlaßt es die Handelskammer, statt desselben einen anderen in der Wahlliste Enthaltenen vorzuschlagen.

Ist weder gegen die Wahl, noch gegen den Vorschlag Etwas zu erinnern, so legt es die Akten dem Justizministerium vor, welches bei Uns den Antrag auf Ernennung der Handelsrichter und Stellvertreter stellt.

§. 23.

Die von Uns ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes nach der Formel:

„Ich schwöre, alle Pflichten des mir übertragenen Amtes als Handelsrichter (als stellvertretender Handelsrichter) getreulich erfüllen, insbesondere den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person, nach meinem besten Wissen und Gewissen, abgeben zu wollen"

in öffentlicher Sitzung beeidigt.

Nach Vorlesung der Eidesformel wird jeder Einzelne von dem Vorsitzenden aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und spricht:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe".

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 24.

Die Handelsrichter und ihre Stellvertreter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle, nicht durch die Staatsdienereigenschaft bedingten, Rechte und Pflichten der Richter.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Gründe der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Gründe der Ablehnbarkeit in einzelnen Rechtssachen, sowie über die Pflicht zur Anzeige solcher Gründe Anwendung.

§. 25.

Die Stellvertreter werden zur Dienstleistung in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie ernannt sind.

Der Einberufene hat so lange Dienst zu leisten, bis der Grund, welcher seine Einberufung veranlaßt, beseitigt ist.

§. 26.

Diejenigen Handelsrichter und Stellvertreter, welche nicht am Sitze des Handelsgerichts wohnen, erhalten eine Auslagenvergütung, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§. 27.

Ein Handelsrichter oder Stellvertreter scheidet aus seinem Amte aus:

1. mit Ablauf seiner Dienstzeit (§. 36 der Gerichtsverfassung); jedoch hat der Ausscheidende den Dienst noch bis zum Eintritt seines Nachfolgers zu versehen;
2. wenn er seinen Wohnsitz außerhalb des Handelsgerichtsbezirks, oder doch weiter vom Sitze des Handelsgerichts verlegt, als im §. 7 vorgesehen ist;
3. wenn er das Handelsgewerbe aufgibt und ein anderes Gewerbe ergreift;
4. wenn einer der in §. 6 genannten Unfähigkeitsgründe eintritt.

Außerdem behalten Wir Uns vor, die Enthebung vom Amte auf Ansuchen zu bewilligen.

§. 28.

Wenn einer der unter Ziffer 2 bis 4 des §. 27 bezeichneten Fälle eintritt, so hat der Vorsitzende des Handelsgerichts dem Justizministerium darüber Anzeige zu machen, welches Unsere Entschließung veranlassen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ergibt sich nach der Ernennung der in §. 10 der Gerichtsverfassung bezeichnete Hinderungsgrund, so wird, so lange derselbe besteht, statt des hierdurch Verhinderten der nächste Stellvertreter zum Dienste berufen.

§. 29.

Sollte während einer Dienstperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter durch Tod oder Ausscheiden in Folge eines der in §. 27 bezeichneten Gründe unter drei herabsinken, so ist eine außerordentliche Wahl für die übrige Dienstzeit vorzunehmen und Uns zur Entschließung vorzulegen.

§. 30.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose aus.

Drei Monate vor Ablauf dieser Zeit hat der Vorsitzende des Handelsgerichts die Handelskammer (Handelskammern), deren Bezirk die Austretenden angehören, von dem bevorstehenden Austritt in Kenntniß zu setzen und zur Anordnung einer neuen Wahl aufzufordern.

§. 31.

Bei einer in Folge der Bestimmungen der §§. 29 und 30 vorzunehmenden neuen Wahl hat sich diese und der Vorschlag der Handelskammer auf die dreifache Zahl der ausgeschiedenen Richter und Stellvertreter zu beschränken.

§. 32.

Die Kosten der Wahl sind von der Handelskammer zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Handlungen der Staatsbehörden sind, als Dienstsache, sportel- und stempelfrei.

§. 33.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Dasselbe wird den Tag, an welchem die Handelsgerichte in Thätigkeit treten, bekannt machen.

Gegeben zu Vevey den 24. November 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Badische
Landesbibliothek